

stände und die Verwaltung der an ihrem Sitze befindlichen allgemeinen Handelsinstitute, als Börsen, Maklerinstitute, Handelsschulen etc., übertragen werden.

Jede Kammer (beziehentlich die Handels- und Gewerbekammer desselben Bezirks gemeinschaftlich) hat alljährlich einen Bericht über die Lage des Handels und der Gewerbe in ihrem Bezirke und über ihre Geschäftsthätigkeit an das Ministerium des Innern zu erstatten."

### §. 17.

Vorstehendes Gesetz, mit dessen Ausführung Unser Ministerium des Innern beauftragt ist, tritt mit dem . . . . . 1868 in Kraft.

### Motiven.

Das Gewerbegesetz vom 15. October 1861 hat sich im Allgemeinen und in der Mehrzahl seiner Bestimmungen nach dem ziemlich übereinstimmenden Urtheile der näher und ferner betheiligten Kreise der Bevölkerung und der Behörden als den Verhältnissen entsprechend bewährt.

In Bezug auf das Princip der Gewerbefreiheit und alle aus demselben sich ergebende Folgerungen kann dies weniger überraschen, so getheilt auch noch zur Zeit der Abfassung jenes Gesetzes die Meinungen waren. Die Regierung würde sich nicht zur Vorlegung desselben entschlossen haben, wenn sie nicht vollständig von dem Erfolge und namentlich auch von der Irrigkeit der in vielen Kreisen herrschenden vagen Befürchtungen überzeugt gewesen wäre.

Das Gewerbegesetz enthält indessen eine Anzahl von Vorschriften, rüchichtlich deren erst die Erfahrung den Beweis der Zweckmäßigkeit führen konnte.

Hierher gehören zuerst namentlich die Bestimmungen, welche, zum größeren Theile erst durch die ständischen Beschlüsse dem ursprünglichen Entwurfe hinzugefügt, eine die befürchteten Folgen der Gewerbefreiheit abschwächende Tendenz verfolgen, wie z. B. die Einführung des 24. Lebensjahres für die gewerbliche Mündigkeit in §§. 3 und 4; die Zusätze zu §. 7, zu §§. 48, 67, 79, 83 und die Bestimmungen über die Innungen; sodann die Ausnahmen von der Gewerbefreiheit in §§. 8 bis 16 und 39 bis 42; ferner Manches in dem Abschnitte über das gewerbliche Hilfspersonal, die Bestimmungen über die Gewerbegerichte und die Organisation der Handels- und Gewerbekammern.

Es konnte nicht fehlen, daß theils durch die Behörden, theils durch die Handels- und Gewerbekammern und selbst durch die Stände in den seitdem vergangenen Jahren bei verschiedenen Anlässen Zweifel an der Bewährung dieser oder jener Bestimmung geäußert wurden. Das Ministerium des Innern forderte daher bereits Ende 1864 die Kreisdirectionen auf, die von den Behörden bei Handhabung des Gewerbegesetzes gemachten Beobachtungen zu sammeln und nebst ihrem eigenen Gutachten darüber Vortrag zu erstatten, und im März 1866 erging eine ähnliche Aufforderung an die Handels- und Gewerbekammern.

Die Vorträge sämmtlicher Mittelbehörden und die Berichte aller Handels- und Gewerbekammern liegen jetzt vor und bilden ein reiches Material zur Beurtheilung des Gewerbegesetzes.

Während indessen die Behörden, der ihnen gestellten speciellen Aufgabe treu und auch die Handels- und Gewerbekammern in Dresden und in Zittau sich auf Anträge zu Abänderung einzelner Bestimmungen des Gewerbegesetzes beschränkt haben, welche ihnen mehr oder weniger dringend schienen, haben die Handels- und Gewerbekammer zu Plauen und, nach deren Vorgange und zum Theil im engen Anschlusse an deren Bericht, diejenigen zu Leipzig und zu Chemnitz das Gesetz einer so umfassenden Revision unterzogen und so zahlreiche Anträge gestellt, daß deren Erledigung durchaus nicht mittels einer sogenannten Novelle, sondern nur im Wege vollständiger Umarbeitung des ganzen umfanglichen Gesetzes möglich sein würde. Man hat dies auch erkannt und daher den Antrag auf Vorlegung eines vollständig neuen Gewerbegesetzes an die nächste, d. h. die gegenwärtige Ständeversammlung gestellt. Leider sind die Gutachten der Handels- und Gewerbekammern infolge der Ereignisse des vorigen Jahres erst spät, namentlich die Gutachten von Plauen und Zittau im August, von Dresden gegen Ende September, von Leipzig und Chemnitz sogar erst am 1. November dieses Jahres eingegangen, eine an das Gutachten der Leipziger Handelskammer sich zum Theil gegensätzlich anschließende ausführliche Arbeit des Leipziger Arbeiterbildungsvereins, welche vieles Beachtenswerthe enthält, sogar erst am 23. November dieses Jahres. Hierzu kam, daß, wenn man auch nicht den Eingang aller Gutachten abwarten wollte, doch wegen der bis Ende October dauernden Arbeiten des Norddeutschen Bundesraths im Schooße des Ministeriums diese Gesetzgebungsarbeit erst im November hatte beginnen können. Es wird keines längeren Beweises bedürfen, daß es unter diesen Umständen unmöglich gewesen sein würde, noch dem gegenwärtigen Landtage ein vollständig neues Gewerbegesetz vorzulegen, wenn die Dauer desselben nicht über die Gebühr ausgedehnt werden sollte.

Seit Abfassung jener Gutachten hat sich aber auch die Sachlage insofern wesentlich geändert, als in der letzten Hälfte der Verhandlungen des Norddeutschen Reichstags bei mehreren Veranlassungen seitens des Bundespräsidiums die Vorlage eines Gewerbegesetzes für den ganzen Norddeutschen Bund für die im Frühjahr 1868 abzuhaltende Session des Reichstags in Aussicht gestellt worden ist. Wenn es auch nicht unwahrscheinlich ist, daß das zu erwartende allgemeine Gesetz manche Fragen, welche nicht mit der Berechtigung zum Gewerbebetriebe zusammenhängen, der Specialgesetzgebung überlassen werde, und wenn man auch von manchen Seiten der Ansicht ist, daß es nicht unzweckmäßig sein werde, durch eine im Sinne rücksichtsloser und ausnahmsloser Durchführung des Princips der Gewerbefreiheit (worauf im Wesentlichen die Gutachten jener drei Handelskammern hinauskommen) vorzunehmende neue Ausgabe des sächsischen Gewerbegesetzes ein nicht wohl bei Seite zu lassendes Präjudiz für das künftige Bundesgesetz zu schaffen, so würde doch die Staatsregierung, selbst wenn die Ausführung physisch möglich wäre, ein einseitiges Vorgehen mit einer vollständigen Umarbeitung des sächsischen Gewerbegesetzes für nicht rathsam erachten.